

Satzung

zur Regelung der Elternmitwirkung in Elternvertretungen und Beiräten

für die Kindertagesstätten der Stadt Osterholz-Scharmbeck

Aufgrund des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds.GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1991 (Nds.GVBl. S. 363 und 367), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am 10. Juni 1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Fachkräften und Trägerin werden in den städtischen Kindertagesstätten gemäß § 10 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 16. Dezember 1992 (Nds.GVBl. S. 353) Elternvertretungen und Beiräte gebildet.

§ 2

Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Gruppe in einer Kindertagesstätte wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung, die im einzelnen Verhinderungsfall eintritt.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher einer Gruppe lädt zu Elternabenden ein, und zwar nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich sowie im Einvernehmen mit der Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte.

§ 3

Elternrat

- (1) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher einer Kindertagesstätte bilden deren Elternrat.
- (2) Der Elternrat
 - unterstützt die pädagogische Arbeit in der Kindertagesstätte,
 - fördert die Zusammenarbeit unter den Eltern,
 - schlägt dem Beirat der Kindertagesstätte Beratungsthemen vor.

- (3) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine Elternratssprecherin oder einen Elternratsprecher nebst Vertretung für den einzelnen Verhinderungsfall. Elternratssprecherin oder Elternratssprecher berufen nach Bedarf - mindestens jedoch vierteljährlich - Elternratssitzungen ein.

Ferner laden sie im Einvernehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte zu Elternabenden für die gesamte Kindertagesstätte ein.

§ 4

Beirat der Kindertagesstätte

- (1) Dem Beirat einer jeden städtischen Kindertagesstätte gehören an:

- die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher der Tagesstätte,
- die Leitung der Tagesstätte sowie deren Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter als Vertretung der in der Tagesstätte wirkenden Fach- und Betreuungskräfte,
- eine von der Stadtverwaltung benannte Dienstkraft des Verwaltungsbereiches.

Die Mitglieder des Beirates werden im einzelnen Verhinderungsfall von ihren gewählten oder benannten Vertretungen vertreten.

- (2) In den Vorsitz wird vom Beirat eine Gruppensprecherin oder ein Gruppensprecher gewählt.

Die oder der Vorsitzende beruft im Benehmen mit der Trägerin der Tagesstätte hinsichtlich Termin, Ort, Tagesordnung und etwaige Gäste den Beirat nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich, ein.

- (3) Wichtige Entscheidungen der Trägerin und der Leitung einer Kindertagesstätte erfolgen im Benehmen mit dem Beirat.

Das gilt insbesondere für

- die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
- die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen- oder Betreuungsangebote,
- die Festlegung der Gruppengröße und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
- die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
- Vorschläge zur die Tagesstätte betreffenden Regelung der Gebührenhöhe und -erhebung sowie zur Verwendung verfügbarer Haushaltsmittel,
- Öffentlichkeitsarbeit der Tagesstätte und die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Institutionen.

Die vom Beirat ausgesprochenen Empfehlungen werden den Erziehungsberechtigten der Kinder und den zuständigen Gremien des Rates bekanntgegeben.

§ 5

Stadtelternrat für Kindertagesstätten

Die Elternräte der Kindertagesstätten der Stadt Osterholz-Scharmbeck können gemeinsam mit den Zusammenschlüssen der Elternvertretungen von Kindertagesstätten anderer Träger einen Stadtelternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn mindestens die Hälfte der in der Stadt an städtischen und nichtstädtischen Kindertagesstätten gebildeten Elternräte bzw. Zusammenschlüsse von Elternvertretungen sich daran beteiligt. Für dieses Gremium gelten die Bestimmungen von § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 4 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

§ 6

Wahlen

Die ersten Wahlen unverzüglich nach dem 01.08.1993 führt die Stadt als Trägerin der Kindertagesstätten durch. Zeitpunkt und Verfahren der folgenden Wahlen regeln die jeweiligen Beiräte. Gewählte Personen bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl des Gremiums im Amt und nehmen dessen Befugnisse wahr.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.1993 in Kraft.

Osterholz-Scharmbeck, 10. Juni 1993

Escherhausen
Bürgermeisterin

Mackenberg
Stadtdirektor